



Deponie Konstanz-Dorfweihen Luftaufnahme: Eberhard-Ost

PRÜFUNGSBERICHT 2020

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2020

DES EIGENBETRIEBS ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB

LANDKREIS KONSTANZ

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs	3
1.2.1	Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs	3
1.2.2	Organe und Betriebsleitung	3
1.2.3	Beschäftigte des Eigenbetriebs.....	4
1.2.4	Organisation der Sonderkasse/Buchführung.....	4
1.3	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang	4
1.3.1	Prüfungsauftrag	4
1.3.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung 2020	4
1.4	Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2019	5
1.5	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt	5
2	Prüfungsbemerkungen	6
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung 2020	6
2.1.1	Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung.....	6
2.1.2	Erträge.....	6
2.1.3	Aufwendungen.....	6
2.2	Bilanz zum Stichtag 31.12.2020	7
2.2.1	Veränderung der Bilanz zum Vorjahr.....	7
2.2.2	Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen.....	7
2.3	Anhang	10
2.4	Lagebericht	10
2.5	Einhaltung des Wirtschaftsplans 2020	11
2.5.1	Wirtschaftsplan 2020	11
2.5.2	Einhaltung des Erfolgsplans	11
2.5.3	Einhaltung des Vermögensplans.....	12
2.6	Berichtswesen	13
2.7	Liquidität	13
2.8	Kalkulation der Abfallgebühren	14
2.8.1	Stand der Gebührenkalkulation.....	14
2.8.2	Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2020	15
2.8.3	Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG.....	15
2.9	Deponienachsorgekosten	16
3	Schlussbemerkungen	17
4	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	18

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb

Die Stadt- und Landkreise sind nach § 17 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 6 Abs. 1 LAbfG verpflichtet, die in ihren Gebieten anfallenden Abfälle zu entsorgen. Der Landkreis Konstanz hat diese Pflichtaufgabe seit dem 01. Januar 2009 in der Rechtsform eines Eigenbetriebs als „Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ organisiert. Zuvor war der Abfallwirtschaftsbetrieb als Regiebetrieb im Kreishaushalt mit enthalten.

Nach der Betriebssatzung ist der Eigenbetrieb für die Verwertung und Entsorgung der im Landkreis Konstanz angefallenen und überlassenen Abfälle zuständig. Die eigentliche Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird dabei im Wege öffentlicher Ausschreibungsverfahren an private Unternehmen vergeben.

Eine weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb und die Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Eine Abfallablagerung auf den Deponien findet derzeit nicht mehr statt.

Als Besonderheit im Landkreis Konstanz ist der Abfallwirtschaftsbetrieb nicht für das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle (mit Ausnahme der Problemstoffe) zuständig. Diese Aufgabe ist auf die Gemeinden delegiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation des Eigenbetriebs

1.2.1 Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO dar, welches nach § 1 EigBG als Eigenbetrieb geführt werden kann. Als Eigenbetrieb stellt der Bereich Abfallwirtschaft eine nach außen hin rechtlich unselbständige, aber im Innenverhältnis wirtschaftlich und organisatorisch vom Kreishaushalt getrennte selbständige Einrichtung dar. Der Eigenbetrieb wird dabei mit eigener Wirtschaftsführung und eigenem Rechnungswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durch eine eigenständige Betriebsleitung außerhalb der allgemeinen Kreisverwaltung geführt.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind über die gesetzlichen Vorschriften hinaus (insbesondere EigBG und EigBVO) in der Betriebssatzung in der zuletzt geltenden Fassung vom 11. April 2014 geregelt.

1.2.2 Organe und Betriebsleitung

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind der Kreistag, der Betriebsausschuss, der Landrat und die Betriebsleitung.

Mit Beschluss vom 02. Juni 2014 hat der Kreistag Herrn Gebhard Schulz zum Betriebsleiter bestellt. Die Betriebsleitung verfügt kraft Gesetz über eigenständige Wirtschafts- und Entscheidungsbefugnisse anstelle des Landrats. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (vergleichbar den in der Kreisverwaltung dem Landrat obliegenden Geschäften der laufenden Verwaltung), der Vollzug der Beschlüsse des Kreistags bzw. des Betriebsausschusses sowie die Vertretung des Landkreises in Angelegenheiten des Eigenbetriebs (§§ 5 und 6 EigBG).

1.2.3 Beschäftigte des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb wurde mit eigenem Personal ausgestattet. Im Jahr 2020 betrug der durchschnittliche Personalbestand unverändert 10 Mitarbeiter. Daneben werden von der Kreisverwaltung gegen Kostenersatz Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbracht (insbesondere Personalverwaltung sowie Leistungen der zentralen Dienste und IT).

1.2.4 Organisation der Sonderkasse/Buchführung

Mit Organisationsverfügung des Landrats vom 30. April 2009 wurde zum 01. Januar 2009 für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse gemäß § 98 GemO eingerichtet. Die Aufgaben der Sonderkasse wurden der Kreiskasse als fremdes Kassengeschäft übertragen. Die Aufgaben der Kreiskasse beschränken sich dabei auf die Sicherstellung des Zahlungsverkehrs, die Verwaltung der Kassenmittel sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung.

Die Buchführung wird durch eigenes Personal des Eigenbetriebs besorgt. Verwendet wird das externe Buchführungsprogramm der Firma DATEV. Die Erstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte mit Unterstützung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schmid & Tritschler GmbH aus Singen.

1.3 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

1.3.1 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) für die örtliche Prüfung beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz ergibt sich aus § 48 LKrO i. V. m. § 111 Abs. 1 GemO und § 16 Abs. 2 EigBG.

1.3.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung 2020

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2020 in der Fassung vom 10. Juni 2021 bestehend aus der Bilanz (§ 8 EigBVO), der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO), dem Anhang (§ 10 Abs. 1 EigBVO) sowie dem Lagebericht (§ 11 EigBVO). Der Jahresabschluss wurde dabei fristgerecht gemäß § 16 Abs. 2 EigBG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt. Die Vorlage des Jahresabschlusses an den Ersten Landesbeamten (in Vertretung des Landrats) und die Weiterleitung an das RPA zur örtlichen Prüfung erfolgte am 18. August 2021. Zuvor hat das RPA bereits eine digitale Fassung des Jahresabschlusses erhalten.

Nach § 111 Abs. 1 GemO hat das RPA in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Kreistag innerhalb von 4 Monaten daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der Lagebericht wurde zusätzlich daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Die Buchführung wurde unter Einbeziehung der Belege stichprobenweise geprüft. Hier wurde insbesondere auf die Vollständigkeit der Belege, die richtige Kontenzuordnung und Periodenabgrenzung sowie die ordnungsgemäße Feststellung und Anordnung der Belege geachtet.

1.4 Feststellung des letztjährigen Jahresabschlusses 2019

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Kreistag erfolgte fristgerecht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres in der Sitzung vom 7. Dezember 2020. Der Feststellungsbeschluss wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 12. Dezember 2020 ortsüblich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 22. Dezember 2020 öffentlich ausgelegt.

1.5 Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung wurden von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zuletzt im Jahr 2016 die Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 des Eigenbetriebs geprüft. Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 18. September 2017 wird verwiesen. Zur überörtlichen Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2011 bis 2015 wird auf den Prüfungsbericht der GPA vom 29. Mai 2017 verwiesen. Soweit wesentliche Feststellungen vorlagen, wurden diese ausgeräumt.

2 Prüfungsbemerkungen

2.1 Gewinn- und Verlustrechnung 2020

2.1.1 Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) weist für 2020 einen Jahresgewinn von 702.858 EUR aus. Im Erfolgsplan war bereits ein Gewinn in dieser Höhe vorgesehen, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rund 6,3 Mio. EUR (siehe Position 12 der GuV) bestimmt ist. Dieser Verlustvortrag stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017 und stellt grundsätzlich die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Neben dem eingeplanten Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags wurde für 2020 ein weiterer Überschuss von 340.999 EUR erwirtschaftet, der der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde.

Als Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung darf der Eigenbetrieb nach § 14 Abs. 1 KAG nur kostendeckend wirtschaften und grundsätzlich keine Gewinne erzielen. Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen, die durch Gebühreneinnahmen entstanden sind, sind in den Folgejahren auszugleichen und entsprechend § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührenzahler zurückzugeben bzw. nachzufordern. Bei dem in 2020 erwirtschafteten Überschuss von 340.999 EUR handelt es sich um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung, die der Gebührenaussgleichsrückstellung zuzuführen war (siehe Ziffer 2.8.2 des Berichts). Im Erfolgsplan 2020 waren als Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung lediglich rund 35.000 EUR eingeplant. Das Ergebnis hat sich dem gegenüber um rund 306.000 EUR verbessert. Zu den Planabweichungen wird auf Ziffer 2.5.2 des Berichts verwiesen.

2.1.2 Erträge

Im Jahr 2020 wurden Erträge in Höhe von 13.197.736 EUR erzielt. Bei den Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die für das Jahr 2020 festgesetzten Abfallgebühren von rund 11,5 Mio. EUR. Weitere wesentliche Ertragspositionen sind die Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen mit rund 854.000 EUR und der Ausgleich der Gebührenüberschüsse der Vorjahre mit rund 539.000 EUR entsprechend der Gebührenkalkulation. Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt damit über eine stabile und planbare Ertragslage. Im Wesentlichen sind die Erträge nur von der Entwicklung der Abfallmengen abhängig.

Die Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 566.000 EUR zurückgegangen. Dies ist im Wesentlichen auf geringere Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (-565.000 EUR) und eine geringere Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung (-422.000 EUR) entsprechend der Gebührenkalkulation zurückzuführen. Dem stehen aber um rund 467.000 EUR höhere Erträge aus den Abfallgebühren aufgrund höherer Abfallmengen gegenüber.

Insgesamt ist die Entwicklung der Erträge im Jahresabschluss 2020 unter Ziffer 3.3.7 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.1.3 Aufwendungen

Bei den Aufwendungen von insgesamt 12.153.878 EUR handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die Abfallentsorgung in Höhe von rund 10,7 Mio. EUR. Diese Kosten sind weitgehend durch langjährige Verträge festgelegt (siehe Jahresabschluss 2020, Ziffer 5, Übersicht der Verträge). Weitere

wesentliche Aufwandspositionen sind die Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien (einschließlich der Zuführung zur Rückstellung für Deponienachsorge) mit rund 659.000 EUR und die Personalaufwendungen mit rund 632.000 EUR.

Die Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um rund 189.000 EUR zurückgegangen. Höheren Entsorgungskosten (insbesondere wegen höheren Abfallmengen) von rund 508.000 EUR stehen geringere Aufwendungen aus der Ausschüttung von Verwertungserlösen an die Kommunen von rund 648.000 EUR gegenüber.

Die Entwicklung der Aufwendungen ist im Jahresabschluss 2020 ab Ziffer 3.3.9 nachvollziehbar dargestellt und erläutert.

2.2 Bilanz zum Stichtag 31.12.2020

2.2.1 Veränderung der Bilanz zum Vorjahr

Aufgabe der jährlichen Bilanz ist die Dokumentation der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs zum jeweiligen Stichtag. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die betriebseigene Entwicklung.

In der folgenden Tabelle sind die Veränderungen der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich 2019 – 2020 (EUR)

Aktiva	31.12.2019	31.12.2020	Vergleich
Anlagevermögen	3.992.274	3.642.740	-349.534
davon: Sachanlagen/Immaterielles Vermögen	1.472.274	1.374.740	-97.534
davon: Finanzanlagen (Darlehen an Landkreis)	2.520.000	2.268.000	-252.000
Umlaufvermögen/RAP	17.600.841	18.207.983	607.142
davon: Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.025.485	1.310.140	284.655
davon: Kassenbestand, Bankguthaben	16.570.690	16.881.227	310.537
Kapitalfehlbetrag	6.325.716	5.622.858	-702.858
Passiva			
Eigenkapital	0	0	0
Rückstellungen	26.938.451	26.431.393	-507.058
davon: Rückstellung Deponienachsorge	24.359.927	24.029.991	-329.937
davon: Gebührenausgleichsrückstellung	2.531.133	2.332.899	-198.234
Verbindlichkeiten	980.381	1.042.188	61.808
Bilanzsumme	27.918.832	27.473.581	-445.250

Insgesamt kann bestätigt werden, dass in der vorgelegten Bilanz zum 31. Dezember 2020 das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen werden. Hierzu wird auf die nachfolgende Ziffer verwiesen.

2.2.2 Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen

Nach § 7 EigBVO finden für die Bilanz des Eigenbetriebs die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass diese Ansatz- und Bewertungsvorschriften beachtet wurden. Zu den einzelnen Bilanzpositionen wird auf Folgendes hingewiesen.

Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden im Wesentlichen die Deponieanlagen als Sachanlagevermögen mit insgesamt knapp 1,4 Mio. EUR ausgewiesen. Daneben ist im Anlagevermögen eine Ausleihung an den Landkreis (ehemaliges inneres Darlehen) mit rund 2,3 Mio. EUR als Finanzanlage enthalten.

Im Jahr 2020 sind, abgesehen von geringwertigen Wirtschaftsgütern von rund 1.800 EUR, keine neuen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Investitionen in der Bilanz hinzugekommen. Das Anlagevermögen ist gegenüber dem Vorjahr um rund 350.000 EUR auf 3.642.740 EUR zurückgegangen. Bei dem Rückgang handelt es sich im Wesentlichen um die Abschreibungen von rund 99.300 EUR und die Tilgung der Ausleihung an den Landkreis von 252.000 EUR.

Es wird bestätigt, dass die Abschreibungen und die Tilgungsbeträge richtig erfasst wurden.

Umlaufvermögen – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Im Umlaufvermögen sind zum 31. Dezember 2020 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 1.310.140 EUR ausgewiesen. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 285.000 EUR erhöht. Der Forderungsbestand zum 31. Dezember 2020 entspricht aber in etwa dem Durchschnitt der Vorjahre.

Der Forderungsbestand setzt sich zum großen Teil aus Abfallgebühren (rund 869.000 EUR), die im Dezember 2020 festgesetzt wurden aber erst im Januar bzw. Februar 2021 fällig waren, und aus Verwertungserlösen für Wertstoffe (rund 312.000 EUR) zusammen. Bei den restlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einzelne Vorgänge, die unter anderem zur periodengerechten Abgrenzung von Einzahlungen dienen. Darunter sind insbesondere Forderungen von rund 43.200 EUR aus der Abrechnung von Verwertungserlösen für Wertstoffe mit den Kommunen. Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Forderungen zeitnah Anfang 2021 ausgeglichen wurden.

Umlaufvermögen – Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Unter der Bilanzposition Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten spiegelt sich der Bestand an liquiden Mitteln zum 31. Dezember 2020 wider. Diese sind zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr um rund 311.000 EUR auf insgesamt 16.881.227 EUR gestiegen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der liquiden Mittel dargestellt.

Entwicklung Kassenbestand, Bankguthaben (EUR)

Kassenbestand, Bankguthaben	31.12.2019	31.12.2020
Zahlstellen/Handvorschüsse	1.000	1.000
Laufende Bankkonten	1.214.690	1.385.577
Geldanlagen	15.355.000	15.494.650
Summe	16.570.690	16.881.227

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat in den letzten Jahren kontinuierlich liquide Mittel aufgebaut. Dies ist auch erforderlich, da diese zur Finanzierung der künftigen Kosten der Deponienachsorge benötigt werden (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Kapitalfehlbetrag)

In der Bilanz wird zum 31. Dezember 2020 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von 5.622.858 EUR ausgewiesen. Dieser Fehlbetrag (ursprünglich ein Betrag von 8.207.224 EUR) stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge im Jahr 2017 und stellt dem Grunde nach die bisher noch nicht angesparten Rückstellungsmittel dar.

Mangels Eigenkapital wird der aus dem Jahr 2017 stammende Verlustvortrag nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, sondern erscheint als nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag auf der Aktivseite.

Es ist vorgesehen, den Fehlbetrag planmäßig entsprechend den im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparraten abzubauen. In der aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2023 ist entsprechend ein Ansparzeitraum für den Abbau dieses Fehlbetrags bis zum Jahr 2028 vorgesehen. Auf die Darstellung im Jahresabschluss 2020 unter Ziffer 4.5.9 wird verwiesen.

Eigenkapital

Unter der Bilanzposition Eigenkapital sind das Stammkapital, die Rücklagen und das Ergebnis der GuV darzustellen. Beim Abfallwirtschaftsbetrieb wird kein Eigenkapital ausgewiesen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO dar. Entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG konnte damit bei der Gründung des Eigenbetriebs auf die Festsetzung von Stammkapital verzichtet werden.

Rückstellungen

Bei den Rückstellungen von insgesamt 26.431.393 EUR werden im Wesentlichen die Gebührenaussgleichsrückstellung (Kostenüberdeckungen) und die Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt.

Entwicklung Rückstellungen (EUR)

Rückstellungen	31.12.2019	31.12.2020
Gebührenaussgleichsrückstellung	2.531.133	2.332.899
Rückstellung für Deponienachsorge	24.359.927	24.029.991
Sonstige Rückstellungen	47.390	68.503
Summe	26.938.451	26.431.393

In der Gebührenaussgleichsrückstellung ist die Kostenüberdeckung von rund 2,3 Mio. EUR enthalten, die insgesamt nach § 14 Abs. 2 KAG an die Gebührensschuldner zurückzugeben ist. Zur Zusammensetzung der Rückstellung wird auf Ziffer 2.8.3 des Berichts verwiesen.

Die Rückstellung für Deponienachsorge dient zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellung wird im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt (siehe Ziffer 2.9 des Berichts).

Die sonstigen Rückstellungen dienen im Wesentlichen der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen, insbesondere für noch ausstehende Rechnungen, von Personalaufwendungen und von Steuerverbindlichkeiten.

Es kann bestätigt werden, dass die Rückstellungen sachgerecht gebildet wurden.

Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs von 1.042.188 EUR handelt es sich im Wesentlichen um kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zur periodengerechten Abgrenzung. Davon entfallen allein rund 720.000 EUR auf die Abrechnung der Kosten der Abfallentsorgung (insbesondere Rest- und Biomüll) zum Jahresende 2020. Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2021 ausgeglichen wurden.

Langfristige Kreditverbindlichkeiten sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb nicht vorhanden. Der Eigenbetrieb ist schuldenfrei.

2.3 Anhang

Nach § 7 EigBVO sind für den Eigenbetrieb die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB sinngemäß anzuwenden. Wesentlicher Bestandteil des Anhangs sind danach Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 284 HGB) und weitere Pflichtangaben, wie der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer (§ 285 HGB).

Es kann bestätigt werden, dass der Anhang zum Jahresabschluss 2020 die nach § 284 und § 285 HGB wesentlichen Angaben enthält. Ebenso ist der nach § 10 Abs. 2 EigBVO vorgeschriebene Anlagenachweis nach Formblatt 2 zur EigBVO beigelegt.

2.4 Lagebericht

Nach § 11 EigBVO gelten für den Lagebericht als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses der § 289 HGB sinngemäß und die weiteren in § 11 EigBVO enthaltenen Bestimmungen. Demnach sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

Unter Ziffer 4.1 (Darstellung des Geschäftsverlaufs 2020) und 4.2 (Ausblick auf das Geschäftsjahr 2021) des Lageberichts wird insbesondere auf folgende aktuelle Entwicklungen des Eigenbetriebs eingegangen:

- Verlängerung bzw. Neuausschreibung mehrerer Abfallverträge (insbesondere Verträge zur Restabfallbehandlung durch die ABK und Verträge zur Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall),
- Stand der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen Deutschlands,
- Entwicklung der Verwertungserlöse von Wertstoffen und Elektroaltgeräten,
- Stand der Planung von künftigen Entsorgungsmöglichkeiten für Baurestabfälle, Wiederinbetriebnahme der Deponie Konstanz-Dorfweiher,
- Stand des Rückbaus der Biogasanlage bei der Deponie Konstanz-Dorfweiher,
- Auswirkungen der Coronakrise.

Insgesamt steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Insbesondere sind auch die nach § 11 EigBVO geforderten Angaben enthalten.

2.5 Einhaltung des Wirtschaftsplans 2020

2.5.1 Wirtschaftsplan 2020

Der Wirtschaftsplan 2020, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, wurde entsprechend § 14 EigBG fristgerecht am 9. Dezember 2019 vom Kreistag beschlossen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses über den Wirtschaftsplan mit Erlass vom 15. Mai 2020 bestätigt. Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren nicht vorgesehen. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite betrug 500.000 EUR. Kassenkredite wurden jedoch nicht benötigt.

2.5.2 Einhaltung des Erfolgsplans

Im Erfolgsplan wurde mit einem Überschuss von 737.554 EUR gerechnet, der im Wesentlichen zur Tilgung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr eingeplant war. Gegenüber der Planung hat sich das Ergebnis der GuV mit 1.043.857 EUR um rund 306.303 EUR verbessert. Damit konnte der Verlustvortrag (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) in der geplanten Höhe von 702.858 EUR getilgt werden. Der darüberhinausgehende erwirtschaftete Betrag von 340.999 EUR wurde als gebührenrechtliche Kostenüberdeckung der Gebührenaufgleichsrückstellung zugeführt.

Die Abweichungen zwischen den Planansätzen 2020 und dem Ergebnis der GuV sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Vergleich Erfolgsplan 2020 mit Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)

	Plan	Ergebnis	Abweichung
Umsatzerlöse	12.711.722	13.131.027	419.305
davon: Abfallgebühren	10.784.478	11.519.828	735.350
davon: Verwertungserlöse (E-Schrott, PPK, Holz, Schrott)	1.161.228	853.538	-307.690
sonstige betriebliche Erträge	1.000	16.467	15.467
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	48.000	50.243	2.243
Summe Erträge	12.760.722	13.197.736	437.014
Materialaufwand	-10.150.854	-10.839.108	688.254
davon: Aufwand für Entsorgung	-10.025.865	-10.720.970	695.105
davon: Deponieaufwand und Rekultivierung 2020	-883.528	-452.830	-430.698
Personalaufwand	-615.280	-632.191	16.911
Abschreibungen	-96.472	-99.527	3.055
sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.141.982	-581.432	-560.550
Steuern	-18.580	-1.620	-16.960
Summe Aufwendungen	-12.023.168	-12.153.878	130.710
Ergebnis	737.554	1.043.857	306.303
davon: Tilgung Verlustvortrag	702.858	702.858	0
davon: Zuführung Gebührenaufgleichsrückstellung	34.696	340.999	306.303

Die Darstellung in der Tabelle entspricht der Darstellung aus dem Wirtschaftsplan 2020. Sie weicht von der Darstellung der GuV im Jahresabschluss 2020 teilweise ab, da in der GuV die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung bereits bei den Umsatzerlösen berücksichtigt wurde.

Die Abweichungen gegenüber der Planung sind im Wesentlichen auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Höhere Abfallmengen und Preissteigerungen. Diese wirken sich auf die Höhe der Abfallgebühren und auf die Aufwendungen für Entsorgung aus.
- Geringere Verwertungserlöse für PPK, Altholz, Altmetall und E-Schrott. Damit sind auch geringere Erstattungen der Erlöse an die Kommunen (sonstige betriebliche Aufwendungen) verbunden.
- Geringere Aufwendungen für die Deponienachsorge.

Insgesamt sind die Planabweichungen nachvollziehbar und schlüssig im Jahresabschluss unter Ziffer 4.5 erläutert.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 EigBG bedürfen erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass 2020 keine zustimmungspflichtigen Mehraufwendungen vorlagen.

2.5.3 Einhaltung des Vermögensplans

Der Vermögensplan sah insgesamt einen Finanzierungsbedarf von 983.528 EUR und Finanzierungsmittel von 1.301.015 EUR vor. Das Ergebnis des Vermögensplans schließt dagegen mit einem um rund 444.000 EUR geringeren Finanzierungsbedarf ab. Da im Gegenzug die Finanzierungsmittel um rund 302.000 EUR höher ausgefallen sind, wurde ein Finanzierungsmittelüberschuss von rund 1,1 Mio. EUR erzielt.

In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt.

Vergleich Vermögensplan mit Ergebnis 2020 (EUR)

Finanzierungsbedarf (Ausgaben)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	10.000	1.793	-8.207
Entnahme Rückstellung Deponienachsorge	973.528	537.778	-435.750
Summe Finanzierungsbedarf:	983.528	539.571	-443.957
Finanzierungsmittel (Einnahmen)	Plan	Ergebnis	Abweichung
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	214.989	207.841	-7.148
Jahresgewinn	737.554	1.043.857	306.303
Abschreibungen und Anlagenabgänge	96.472	99.326	2.854
Rückflüsse aus gewährten Krediten	252.000	252.000	0
Summe Finanzierungsmittel	1.301.015	1.603.024	302.009
Finanzierungsmittelüberschuss	317.487	1.063.453	745.966

Die Abweichung beim Finanzierungsbedarf (Ausgaben) ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Aufwendungen für die Deponienachsorge geringer als geplant ausgefallen sind. Entsprechend

erfolgte eine um rund 436.000 EUR geringere Auflösung der Rückstellung für Deponienachsorge zur Finanzierung dieser Aufwendungen.

Die Finanzierungsmittel (Einnahmen) entsprechen im Wesentlichen den Planansätzen. Entsprechend dem verbesserten Ergebnis der GuV (siehe Ziffer 2.1.1 des Berichts) hat sich die Summe der Finanzierungsmittel um rund 302.000 EUR gegenüber der Planung sogar erhöht.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 EigBG bedürfen Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Es kann bestätigt werden, dass für 2020 keine zustimmungspflichtigen Mehrausgaben entstanden sind.

2.6 Berichtswesen

Nach § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten. In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 14. September 2020 wurde hierzu ein Finanzbericht für das Wirtschaftsjahr 2020 mit Stand vom 30. Juni 2020 vorgelegt.

Der Finanzbericht geht in seiner Halbjahresprognose für das Jahr 2020 von einem um rund 34.000 EUR besseren Ergebnis aus. Tatsächlich hat sich das Ergebnis zum Jahresabschluss um rund 306.000 EUR verbessert.

Bereits bei der Halbjahresprognose wurden die höheren Abfallmengen beim Restmüll und die dadurch höheren Entsorgungskosten berücksichtigt. Ebenso sind in der Halbjahresprognose bereits die Einsparungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen aufgrund der geringeren Ausschüttung von Verwertungserlösen an die Kommunen enthalten.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass der Finanzbericht die wesentlichen Vorgänge aus dem Jahr 2020 enthält.

2.7 Liquidität

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 betrug der Kassenbestand des Eigenbetriebs 16.881.227 EUR. Damit verfügt der Eigenbetrieb auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum über ausreichend liquide Mittel, um jederzeit die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherstellen zu können (§ 12 Abs. 1 EigBG und § 89 Abs. 1 GemO).

Für die langfristige Betrachtung der Liquiditätslage sind neben dem Kassenbestand die weiteren Finanzierungsmittel, wie die mittelfristig zur Verfügung stehende Ausleihung an den Landkreis und die Forderungen zu berücksichtigen. Diesen ist der Finanzierungsbedarf gegenüberzustellen, der im Wesentlichen aus der Rückstellung für die Deponienachsorge und der Gebührenaussgleichsrückstellung sowie den Verbindlichkeiten besteht.

Für die langfristige Betrachtung der Liquidität ergibt sich zum 31. Dezember 2020 folgendes Bild.

Langfristig fehlende Finanzierungsmittel (in EUR)

	31.12.2020
Ausleihung an Landkreis	2.268.000
Forderungen/sonst. Vermögensgegenstände	1.305.385
Kassenbestand	16.881.227
Summe Finanzierungsmittel	20.454.612
Rückstellungen	26.431.393
Verbindlichkeiten	1.042.188
Summe Finanzierungsbedarf	27.473.581
Fehlende Finanzierungsmittel	-7.018.969

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass zum Stichtag 31. Dezember 2020 langfristig rund 7 Mio. EUR an Finanzierungsmittel fehlen. Dies stellt gegenüber dem Vorjahr (rund 7,8 Mio. EUR) eine Verbesserung von rund 784.000 EUR dar.

Bei den langfristig fehlenden Finanzierungsmitteln handelt es sich im Wesentlichen um die noch nicht angesparten Mittel für die Deponienachsorge, welche entsprechend den in der Nachsorgekostenberechnung enthaltenen Beträgen planmäßig noch angespart werden (siehe Ziffer 4.5.9 des Jahresabschlusses 2020). Bei planmäßigem Verlauf werden damit langfristig ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen.

Die fehlenden Finanzierungsmittel spiegeln sich auch auf der Aktivseite der Bilanz in dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 5.622.858 EUR wider (siehe Ziffer 2.2.1 des Berichts).

Soweit die liquiden Mittel 2020 nicht zur Sicherstellung der laufenden Auszahlungen benötigt wurden, wurden diese als Festgeld angelegt. Nach § 12 Abs. 1 EigBG und § 91 Abs. 2 GemO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Im Zweifel ist bei der Anlage von Geldmitteln der Sicherheit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag einzuräumen. Von den vorhandenen liquiden Mitteln waren dementsprechend zum Jahresende insgesamt 15,5 Mio. EUR als Fest- bzw. Termingelder mit unterschiedlichen Laufzeiten angelegt. Mit diesen Geldanlagen konnte 2020 ein Ertrag (Zinseinnahmen) von rund 50.200 EUR erwirtschaftet werden. Negativzinsen oder Verwahrgebühren konnten im Jahr 2020 noch vermieden werden. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Kassenmittel kann bestätigt werden.

2.8 Kalkulation der Abfallgebühren

2.8.1 Stand der Gebührenkalkulation

Nach § 14 Abs. 2 KAG können Abfallgebühren für einen mehrjährigen Bemessungszeitraum kalkuliert werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Die letzte Kalkulation der Abfallgebühren erfolgte im Jahr 2021 für den Bemessungszeitraum der Jahre 2022 bis 2023. Auf Grundlage dieser Kalkulation wurde mit dem Kreistagsbeschluss vom 17. Mai 2021 die Regelabfallgebühr von bisher 166 EUR/t auf 179 EUR/t ab dem Jahr 2022 angehoben. Damit erhöht sich der Gebührensatz für die Regelabfallgebühr erstmals seit 2013.

Die Erhöhung der Gebühren um rund 7,8 % im Vergleich zu dem seit 2013 geltenden Gebührensatz ist zum einen mit Kostensteigerungen begründet. Beispielsweise haben sich die Kosten für die Verwertung der Bioabfälle im gleichen Zeitraum (seit 2013) um rund 10 % erhöht. Auf der anderen Seite sind die Gebührenüberschüsse aus Vorjahren, die bisher zum Ausgleich der Kostensteigerungen verwendet werden konnten (um den Gebührensatz stabil zu halten), mit der aktuellen Kalkulation bis auf einen Restbetrag von rund 453.000 EUR aufgebraucht. Die deutliche Erhöhung der Gebühren ist damit nachvollziehbar.

Ein Entwurf der Gebührenkalkulation lag dem RPA zur Prüfung vor. Es kann bestätigt werden, dass die Kalkulation sachgerecht und systematisch erstellt wurde.

Die nächste Kalkulation der Abfallgebühren ist spätestens im Jahr 2023 für den Bemessungszeitraum ab dem Jahr 2024 erforderlich.

2.8.2 Ermittlung der Kostenüberdeckungen für das Jahr 2020

Nach § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Abfallgebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind nach § 14 Abs. 2 KAG die Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Zur Ermittlung der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ist für jedes Jahr des Bemessungszeitraums das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln. Für das Jahr 2020 wurde ein gebührenrechtliches Ergebnis von 340.999 EUR festgestellt (siehe Jahresabschluss 2020, Ziffer 4.3) und der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt.

Es kann bestätigt werden, dass das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2020 in Höhe von 340.999 EUR korrekt ermittelt wurde.

2.8.3 Ausgleich bisheriger Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 KAG

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind die für die einzelnen Bemessungszeiträume festgestellten Kostenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt über die Gebührenkalkulation, indem entsprechende Ausgleichsbeträge in die Kalkulation eingestellt werden.

Zum 31. Dezember 2020 bestehen noch folgende nicht ausgeglichene Kostenüberdeckungen:

Kostenüberdeckungen (in EUR)

Bemessungszeitraum	Kostenüberdeckung zum 31.12.2020
2016 bis 2017	986.435
2018 bis 2019	1.005.465
2020 bis 2021	340.999
Kostenüberdeckung zum 31.12.2020	2.332.899

Es kann bestätigt werden, dass die Kostenüberdeckungen bisher fristgerecht innerhalb der vorgeschriebenen fünf Jahre entsprechend § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen wurden. In Summe bestehen

zum 31.12.2020 Kostenüberdeckungen von 2.332.899 EUR. Dies entspricht dem Bestand der in der Bilanz ausgewiesenen Gebührenaussgleichsrückstellung (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Rückstellungen).

Ein Teil dieser Kostenüberdeckung von 1.879.568 EUR wurde bereits in den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2021 bis 2023 zum Ausgleich berücksichtigt. Der restliche Betrag von 453.331 EUR steht unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 14 Abs. 2 KAG für die Gebührenkalkulation der Jahre bis 2026 zur Verfügung.

2.9 Deponienachsorgekosten

Eine Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Stilllegung und Nachsorge der kreiseigenen Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen. Die Kosten für die Deponienachsorge können in der Gebührenkalkulation berücksichtigt und über die Gebühreneinnahmen refinanziert werden.

Die erforderlichen Kosten für die Deponienachsorge werden im Rahmen eines regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachtens ermittelt. Dieses Nachsorgekostengutachten, welches auch der aktuellen Gebührenkalkulation zu Grunde liegt, geht derzeit von einem Zeitraum bis zum Jahr 2067 aus. Das Gutachten sieht zum Stichtag 31. Dezember 2020 Kosten für die Nachsorge und Stilllegung von insgesamt rund 23,2 Mio. EUR vor (Kosten für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2067).

Im Jahresabschluss des Eigenbetriebs werden diese Kosten in der Bilanz als Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesen (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Rückstellungen). Die in der Rückstellung ausgewiesenen Kosten von rund 24 Mio. EUR liegen etwas über den Kosten aus dem Nachsorgegutachten, da die tatsächliche Entwicklung der Kosten naturgemäß von der Prognose im Gutachten abweicht.

Die in der Rückstellung für Deponienachsorge ausgewiesenen Kosten wurden noch nicht vollständig erwirtschaftet. Der noch fehlende Betrag wird in der Bilanz auf der Aktivseite als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe von 5.622.858 EUR ausgewiesen. Zur Deckung dieses Fehlbetrags werden im Erfolgsplan jährlich Ansparraten als Gewinn eingeplant und damit entsprechende liquide Mittel erwirtschaftet. Die Ansparraten richten sich nach dem im Nachsorgekostengutachten enthaltenen Ansparplan (siehe Ziffer 2.2.2 des Berichts, Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag).

3 Schlussbemerkungen

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebs weist zum 31. Dezember 2020 einen Jahresgewinn von 702.858 EUR aus, der zur planmäßigen Deckung des bestehenden Verlustvortrags aus dem Vorjahr von rund 6,3 Mio. EUR vorgesehen ist. Dieser Verlustvortrag betrug ursprünglich rund 8,2 Mio. EUR und stammt aus der geänderten bilanziellen Darstellung der Rückstellung für Deponienachsorge aus dem Jahresabschluss 2017. Er stellt dem Grunde nach die noch anzusparenden Mittel für die Deponienachsorge dar.

Neben dem planmäßigen Gewinn zur Deckung des Verlustvortrags konnte 2020 ein weiterer Überschuss von 340.999 EUR erwirtschaftet werden, welcher der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführt wurde. Es handelt sich hierbei um die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung des Jahres 2020, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den Folgejahren an die Gebührenzahler wieder zurückzugeben ist. Im Erfolgsplan war eine Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung von rund 35.000 EUR vorgesehen. Das Ergebnis ist daher gegenüber der Planung um rund 306.000 EUR besser ausgefallen.

Die in der Gebührenaussgleichsrückstellung ausgewiesene Kostenüberdeckung weist zum 31. Dezember 2020 einen Bestand von rund 2,3 Mio. EUR aus. Ein Teilbetrag von rund 1,9 Mio. EUR wurde bereits in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 berücksichtigt. Der restliche Betrag von rund 453.000 EUR steht unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen Vorgaben für die Gebührenkalkulation bis zum Jahr 2026 zur Verfügung.

Der Jahresabschluss 2020 entspricht insgesamt den eigenbetriebs- und handelsrechtlichen Vorgaben. Insbesondere steht der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Prüfung wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz nach § 16 Abs. 3 EigBG festzustellen und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Konstanz, den 6. September 2021

Landratsamt Konstanz

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

Nuber 

Kley 

4 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAbfG	Landesabfallgesetz
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
PPK	Papier, Pappe und Karton
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	Rechnungsprüfungsamt

